

Änderung des Gesellschaftsvertrages

der Arena Erfurt GmbH

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Arena Erfurt GmbH erhalten die hier aufgeführten Fassungen. Alle anderen Regelungen des Gesellschaftsvertrages behalten ihre Gültigkeit.

1. In § 9 - Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft- erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

2. In § 15 - Aufgaben der Gesellschafterversammlung-erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Sie beschließt insbesondere über:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Verwendung des Jahresergebnisses,
3. die Bestellung der Abschlussprüfer,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 17 dieses Gesellschaftsvertrages) und seiner Nachträge, sowie die Aufnahme von Krediten, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
5. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken,
6. die Entlastung von Geschäftsführern und des Aufsichtsrates,
7. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
8. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
9. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
10. die Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
11. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
12. den Abschluss und die Änderung von Unternehmens- und Organschaftsverträgen,
13. die Führung eines Aktivstreites ab einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro,
14. die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,
15. Errichtung, Erwerb, Veräußerung, Umwandlung und Auflösung von Unternehmen und Beteiligungen,
16. die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen,
17. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Tätigkeiten im Sinne von § 8 Absätze 3 und 4 dieses Gesellschaftsvertrages sowie
18. die Zustimmung zu Betriebspacht-, Betriebsführungs- und Betreiberverträgen.